

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

8. März 2023

Nr. 13 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
86/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-J1004	2
87/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-DE2003	3
88/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Sozialamt – über die Bedarfsausschreibung vollstationärer Dauerpflegeplätze nach § 27 APG DVO	4 - 7
89/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Vorbescheid zur Genehmigung einer Windenergieanlage in Lichtenau-Henglarn; AZ: 66.3/40210-23-600	8
90/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Renaturierung der Alme am Hellenberg bei Borchten; AZ: 66.1.332.1.Bo14	9

86/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 28.02.2023, Az.: 36/PB-J1004 an

Herrn
Jens Stadie
letzte bekannte Anschrift: Neuhäuser Straße 15, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 28.02.2023 (Az.: 36/PB-J1004) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

87/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 28.02.2023, Az.: 36/PB-DE2003 an

Herrn
Diyar Ertas
letzte bekannte Anschrift: Langer Weg 8, 33100 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 28.02.2023 (Az.: 36/PB-DE2003) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

88/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Bedarfsausschreibung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI.

Aufgrund der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW) in der aktuellen Fassung wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

(1) Die auf Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung des Kreises Paderborn erstellte verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 77, S. 6-7, vom 23.12.2022, weist einen Bedarf an zusätzlichen Dauerpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen aus. Demnach ergibt sich zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der nachfolgend ausgewiesene Bedarf, der hiermit auf Beschluss des Kreistages des Kreises Paderborn vom 19.12.2022 gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW sozialraumbezogen ausgeschrieben wird:

(2) Vollstationäre Dauerpflegeplätze

Der Bedarf wird in folgende Lose aufgeteilt:

Los 1: Stadt Delbrück, 1 vollstationäre Pflegeeinrichtung à 60 Dauerpflegeplätze

Los 2: Stadt Salzkotten, 1 vollstationäre Pflegeeinrichtung à 60 Dauerpflegeplätze

(3) Interessenbekundungen können sich auf ein Los oder beide Lose beziehen. Die Zusammenfassung der Lose zu einem einzelnen Vorhaben ist nicht zulässig.

(4) Die Trägerinnen und Träger versichern mit der Abgabe ihrer Interessenbekundung, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens.

(5) Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher Dauerpflegeplätze in neuen vollstationären Pflegeeinrichtungen haben, werden hiermit aufgefordert, dieses Interesse bis zum

07.09.2023

dem Kreis Paderborn als örtlichem Sozialhilfeträger anzuzeigen.

(6) Die Interessenbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig sein – insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) und die Vorgaben nach §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) – sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig und dem Grunde nach umsetzbar sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

(7) Den Interessenbekundungen sind die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils zweifach) beizufügen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Eintragung einer dreiseitigen freistehenden Bettenaufstellung und Darstellung der Sanitäreinrichtungen
- Flächenberechnungen nach DIN 277, aufgeteilt nach Bereichen wie z. B. vollstationäre Pflege, vermietete Flächen (z. B. Frisör) und sonstige Fremdnutzungen
- Lageplan im Maßstab 1:500 (soweit vorhanden)
- Ansichten
- Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze gem. § 27 Abs. 1 S. 1 APG DVO mit mindestens Aussagen zu den Auswahlkriterien
- Tabelle mit der Aufteilung der Wohnbereiche, Platzzahl, Aufenthaltsflächen
- Referenzliste der bestehenden Angebote der Trägerin/des Trägers

Der Kreis Paderborn behält sich vor, fehlende Unterlagen einmalig nachzufordern.

(8) Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind **bis zum 07.09.2023** in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlich sichtbaren Vermerk „**Bedarfsausschreibung nach der Pflegebedarfsplanung – nicht vor dem 08.09.2023 zu öffnen**“ dem Kreis Paderborn, Zentrale eVergabe- und Submissionsstelle, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, zuzuleiten.

(9) Eine Interessenbekundung wird nicht berücksichtigt und vom Verfahren ausgeschlossen, wenn sie

- nicht form- und/oder fristgerecht eingeht oder
- den Anforderungen des APG NRW, der APG DVO NRW nicht entspricht oder
- den vorstehend gemachten Vorgaben (z. B. Standort, Anzahl Pflegeplätze, Zulässigkeit nach dem WTG NRW und des Baurechts) nicht entspricht oder
- die nach Ziffer 7 geforderten Unterlagen nicht enthält bzw. nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

(10) Gehen je Los mehrere form- und fristgerechte Interessenbekundungen ein, wird zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen je Los eine Auswahlentscheidung nach den nachfolgend beschriebenen **Auswahlkriterien** aus den Kategorien „Standort“, „Trägerin/Träger“ und „Konzeption“ getroffen:

Geplanter/ angebotener Standort (Gewichtung insgesamt 35 %):

- Sozialraumbezogene Versorgung (15 %)
Betrachtet wird das Angebot von Wohn- und Betreuungsangeboten am Standort.
- Vernetzung mit anderen Wohn- und Betreuungsangeboten (10 %)
Betrachtet und bewertet wird die Berücksichtigung bereits am Standort vorhandener und/oder die Einbeziehung weiterer Wohn- und Betreuungsangebote bei der bzw. in die Planung.
- Nahversorgung (5 %)
Bewertet wird die Entfernung der geplanten Einrichtung zu Nahversorgungsangeboten (z. B. Ärzte, Apotheken, Friseure etc.).
- Vorhandene Verkehrsanbindung (5 %)
Bewertet wird die Erreichbarkeit der geplanten Einrichtung (in Bezug auf die Entfernung zu Haltestellen/Bahnhöfen) mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Trägerin/Träger (Gewichtung insgesamt 20 %):

- Trägervielfalt (5 %)
Betrachtet wird die im Stadtgebiet vorhandene Trägerlandschaft. Bewertet wird, inwieweit die Interessentin/der Interessent zur Trägervielfalt beiträgt.
- Personalplanung (5 %)
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin/der Interessent ihre bzw. seine personelle Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung darlegen (Ausführungen zur Planung der nachhaltigen Deckung des Personalbedarfs).
- Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen (10 %)
Beurteilt wird der Grad der Erfahrung beim erfolgreichen Betrieb von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen und/oder anderen Wohn- und Betreuungsangeboten (z. B. Pflegewohngemeinschaft).

Konzept (Gewichtung insgesamt 45 %):

- Schaffung zusätzlicher separater Kurzzeitpflegeplätze (5 %)
Im Kreisgebiet besteht eine hohe Nachfrage an Kurzzeitpflegeplätzen. Die Schaffung von zusätzlichen separaten Kurzzeitpflegeplätzen in Angliederung an die vollstationäre Einrichtung wird daher begrüßt.
- Öffnung in den Sozialraum, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (15 %)
Betrachtet und bewertet werden die in der Konzeption getroffenen Angaben für eine Öffnung der Einrichtung in den Sozialraum und die Möglichkeit für nutzende Personen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- Stärkung der Selbstbestimmung von Nutzenden und der Rolle von Angehörigen (5 %)
Bewertet werden die konzeptionellen Maßnahmen zur Beachtung der Selbstbestimmungsrechte der Nutzenden sowie zur Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen.
- Besondere zielgruppenspezifische Konzepte (15 %)
Bewertet wird die konzeptionelle (bauliche und/oder pflegerische) Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen, z. B. Junge Pflege, gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen mit Pflegebedarf, pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, Palliativpflege, kultursensible Pflege u. a., Einrichtung von z. B. Sinnesgärten oder Demenzgärten etc.
- Hausgemeinschaftskonzepte (5 %)
Die Betreuung der nutzenden Personen in Hausgemeinschaften (bis 12 Personen) wird positiv bewertet. Dort wird den nutzenden Personen ermöglicht, eine Alltagsnormalität zu erleben. In den Hausgemeinschaften wird z. B. gemeinsam gekocht und die Freizeit gestaltet. Durch die ständige Anwesenheit einer Präsenzkraft/Alltagsbegleitung werden die Bewohnerinnen und Bewohner kontinuierlich betreut.

(11) Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Jedes Auswahlkriterium ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind jedem Kriterium maximal vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt, teilweise erfüllt, voll erfüllt, in besonderem Maße erfüllt) zugeordnet, die mit Punktwerten versehen sind. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Die Punktwerte reichen von null bis maximal acht. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der ein-

zelenen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis maximal 800 Gesamtpunkte erreichbar. Bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung im jeweiligen Los werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Auswahlkriterien am besten entsprechen. Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzung des Alten- und Pflege-gesetzes NRW erwarten lässt.

(12) Der Zuschlag zugunsten der Interessenbekundung mit der höchsten Gesamtpunktzahl je Los erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung). Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Es wird auf die Bestimmung des § 27 Abs. 7 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten.

(13) Folgende ergänzende Informationen sind auf der [Homepage](#) des Kreises Paderborn abrufbar:

- öffentliche Bekanntmachung der verbindlichen Bedarfsplanung (2022)
- Verwaltungsvorlage 2022 mit Gesamttext zur verbindlichen Bedarfsplanung
- Entscheidungsmatrix mit Auswahlkriterien

(14) Rückfragen können an die WTG-Behörde des Kreises Paderborn gerichtet werden; telefonisch unter 05251/308-5049 oder 05251/308-5061 oder per E-Mail an heimaufsicht@kreis-paderborn.de.

Paderborn, den 07.03.2023

Im Auftrag

gez.
Rüenbrink

89/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40210-23-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Vorbescheid zur Genehmigung gem. §§ 4/6 BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Vestas V 162

Die SoLa Energiepartner GmbH, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe, beantragt einen Vorbescheid hinsichtlich Flugsicherung und Bundeswehr für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 162 mit 282 m Nabenhöhe, 6.200 kW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 363 m.

Die Anlage soll im Windpark Altenautal auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau, Gemarkung Henglarn, Flur 9, Flurstück 46 errichtet werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Windenergieanlage erwartet werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

90/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.Bo14

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
UVPG)
zur Renaturierung der Alme am Hellenberg bei Borchen
(Stationskilometer 11+37 bis 11+61)

Der Wasserverband Obere-Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, beantragt zur Renaturierung der Alme am Hellenberg bei Borchen - Stationskilometer 11+37 bis 11+61 – eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Renaturierungsmaßnahme ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Almetal.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann